

Gültig ab 1. Januar 2012

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in EUR)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 BBesG)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,24	211,14
übrige Besoldungsgruppen	116,82	216,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,90 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 311,26 EUR.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG**

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,38 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,74 EUR